



Abs.: Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H., Abt.: A&B
Hintere Zollamtsstraße 1, 1030 Wien

BMWFV
Abteilung I/11
Stubenring 1
1010 Wien

Per Mail: post.i11@bmwfv.gv.at
Per Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 03.08.2015

GZ BMWFW-96.306/0005-I/11/2015;
Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über das Normenwesen
(Normengesetz 2015 – NormG 2015)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. (BIG) erlaubt sich, zum gegenständlichen Entwurf folgende Stellungnahme abzugeben – diese wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates im Wege der elektronischen Post übermittelt.

Als öffentlicher Auftraggeber begrüßt die BIG das Normenwesen und dessen Beitrag für die Wirtschaft, im Besonderen für die Bauwirtschaft. Als wesentlich wird auch die Mitwirkung Österreichs an der europäischen und internationalen Normung erachtet.

01/03

In diesem Zusammenhang muss aber auch erwähnt werden, dass es in Österreich eine Parallelität bei der technischen Standardisierung - zwischen ÖNORMEN einerseits und den OIB-Richtlinien andererseits - gibt. Dies macht es für den Rechtsanwender nicht einfach zu erkennen, welche Standards in der Praxis zur Anwendung kommen können bzw. müssen.

Im Einzelnen hat die BIG nachstehende Anmerkungen zum vorliegenden Gesetzesentwurf:

Zu § 2 Begriffsbestimmungen:

Die Begriffsbestimmung "nationale Norm" gemäß Z 1 lässt in dieser Formulierung offen, ob auch eine internationale Norm, wenn diese in Österreich gemäß Z 4 übernommen wurde als "nationale Norm" zu verstehen ist. Hier wird eine klarstellende Formulierung angeregt, weil das Gesetz in weiterer Folge in § 4 Abs 7" Verhandlungen über einen freien Zugang zu allen in Österreich verbindlich erklärten übernommen Normen" nennt. Allerdings wird in § 9 Abs 1 festgelegt, dass nur eine nationale Norm durch Gesetz oder Verordnung verbindlich erklärt werden kann.

Die BIG regt im Besonderen an, beim Zugang zum Normerstellungsverfahren nicht nur den großen Unternehmen, sondern auch KMU in zeitlicher und finanzieller Hinsicht eine Teilnahme zu ermöglichen und derzeit bestehende Schranken durch entsprechende Regelungen zu öffnen.

Als einen weiteren notwendigen Punkt sieht die BIG die Teilnahme der Planerschaft, insbesondere der Fachplaner, bei der Erstellung und Gestaltung der Normen, da jene die Normen in weiterer Folge im Zuge der Planung eines Projektes anzuwenden haben. Deshalb sollte auch in Richtung der Teilnahme der Planerschaft das Normerstellungsverfahren attraktiv geöffnet werden.

Daher wird angeregt die Begriffsbestimmung "interessierte Kreise" in § 2 Z 7 durch "insbesondere" zu ergänzen.

Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H.
1030 Wien, Hintere Zollamtsstraße 1
T +43 5 0244 - 0, F +43 5 0244 - 2211
E office@big.at, W www.big.at

Handelsgericht Wien
FN 34897w
DVR 0737372
UID ATU38270401

BANK RLB NÖ Wien
1020 Wien, F.-W.-Raiffeisen-Platz 1
IBAN AT79 3200 0000 0046 2903
BIC RLNWATWW



Zu §§ 4 u. 5 Aufgaben und Pflichten der Normungsorganisation/Grundsätze der Normungsarbeit:

Betreffend die Zusammensetzung der Komitees wird angeregt, dass diese in einem ausgewogenen Verhältnis zwischen Auftraggebern und Auftragnehmern besetzt werden. Dies entspricht auch den Grundlagen der Normungsstrategie hinsichtlich einer gleichrangigen Berücksichtigung der von der Normung betroffenen Interessensgruppen.

Zu § 5 Abs 4 darf angemerkt werden, dass im Falle einer Widersprüchlichkeit zwischen einer nicht verbindlichen Norm und geltenden Gesetzen oder Verordnungen der derzeit vorliegende Gesetzestext unklar ist. An welchen Rechtsträger hat sich die Normenorganisation bei unterschiedlichen gesetzlichen Bestimmungen in den einzelnen Bundesländern zu wenden? Wird die Norm zurückgezogen, wenn lediglich in einem Bundesland ein Widerspruch zu geltenden Gesetzen oder Verordnungen besteht? Die Erläuternden Bemerkungen gehen hier nur davon aus, dass die Verbindungsstelle der Bundesländer koordinierend tätig wird, wobei unklar bleibt, welche Abstimmungen und/oder Vereinheitlichungen das erklärte Ziel darstellen.

Betreffend § 5 Abs 5 ist anzumerken, dass es keine Möglichkeit gibt, internationale Normen, welche bereits übernommen wurden, in Österreich zurückzunehmen. Für den Fall einer nachträglichen Gesetzesänderung, und sohin einem allfälligen Widerspruch mit der internationalen Norm, findet sich keine Regelung im Gesetzesentwurf.

Zu § 6 Nationale Normung:

Hiezu darf angemerkt werden, dass eine Überregulierung zu einer "Normenflut" führt und damit (auch für Auftraggeber) unübersichtlich wird.

Eine Beteiligung am Normerstellungsverfahren ist mit einem erheblichen zeitlichen Aufwand verbunden. In der Praxis bedeutet dies, dass qualifizierte Mitarbeiter – allenfalls aus den Bundesländern – für die Erarbeitung der Normen in den jeweiligen Komitees in Wien abgestellt werden.

02/03

Zu § 9 Verbindlicherklärung nationaler Normen:

In seiner derzeitigen Rechtsprechung verweist der OGH auf "nicht verbindliche Normen" im Zusammenhang mit Entscheidungen rund um das Thema "Stand der Technik".

Hiezu darf angemerkt werden, dass ÖNORMEN nur eine Möglichkeit sind, den Stand der Technik darzustellen. Der Stand der Technik ist sohin nicht selbstverständlich in ÖNORMEN abgebildet. Vielmehr wird durch den Verweis eines Sachverständigen auf eine bestimmte ÖNORM betreffend einen Einzelfall die ÖRNORM in diesem bestimmten Einzelfall als Stand der Technik festgestellt. Dies bedeutet jedoch nicht, dass ÖNORMEN generell mit dem Stand der Technik gleichzusetzen sind.

Zumal es zu den Bestimmungen in den ÖNORMEN auch noch OIB-Richtlinien des OIB-Institutes gibt und darüber hinaus die verbindliche Vorgaben in den Gesetzen gelten. Für den Rechtsanwender mag es daher im Einzelfall durchaus fraglich sein, welche Vorgaben für den konkreten Einzelfall verbindlich und unter welchen Voraussetzungen den Anforderungen an den Stand der Technik entsprochen wird.

Es wird daher angeregt im vorliegenden Gesetzesentwurf diesbezüglich klarstellend zu ergänzen, dass ÖNORMEN als solche nicht verbindlich sowie nicht mit dem Stand der Technik gleichzustellen sind und daher auch auf anderem Weg der Stand der Technik nachgewiesen werden kann.

Weiters wird angeregt, die jeweilige Norm in der zu diesem Zeitpunkt gültigen Fassung für verbindlich zu erklären, damit kein dynamischer Verweis auf sich ändernde Normen entsteht.

Zu § 12 Schlichtungsstelle:

Es wird angeregt festzulegen, wer nach § 12 Abs 1 einen Antrag bei der Schlichtungsstelle einbringen kann.



Zu § 15 Gebarung:

Der Gesetzesentwurf knüpft die Schaffung einer Norm an die vorherige Entrichtung der "kalkulierten Kosten dieser Norm" durch den antragstellenden Rechtsträger. Abgesehen von der Schwierigkeit der Kalkulation solcher Kosten und allenfalls verordneter Höchstbeträge, scheint diese Bestimmung einem Zugang aller interessierten Kreise widersprüchlich.

Weiters ist unklar, wer hier als "Rechtsträger" anzusehen ist bzw. ob hier auch natürliche Personen umfasst sind. Eine Definition dieses Begriffes wird angeregt.

Hinsichtlich der Zahlung der kalkulierten Kosten einer zu schaffenden Norm im Vorhinein ist lediglich in den Erläuternden Bemerkungen festgehalten, dass "wenn das nationale Normprojekt in der Folge nicht zustande kommt, die Normungsorganisation dem Mandatierenden die noch nicht verbrauchten Mittel rück zu erstatten hat". Hier wird angeregt, die Rückerstattungspflicht im Gesetz zu verankern.

Die im letzten Absatz der Erläuternden Bemerkungen getroffene Klarstellung zur Entschädigung verbindlich erklärter internationaler Normen sollte ausdrücklich auch im Gesetzestext Eingang finden.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Claudius Weingrill
Leiter
Architektur & Bauvertragswesen

DI Fritz Seda
Leiter
Architektur & Bauvertragswesen

03/03

Mag. Barbara Trettl
Architektur & Bauvertragswesen, T +43 5 0244 - 4046, F +43 5 0244 - 4719,
M +43 664 807 45 - 4046, E barbara.trettl@big.at